

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 6 / 2012

Erscheinungstag: 10. Februar 2012



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 08.02.2012 | S. 45 |
| 2. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0220.1 „Baaler Weg“, Erkelenz-Tenholt
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB | S. 50 |
| 3. Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den Bereich der Kernstadt vom 09.02.2012 | S. 53 |
| 4. Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den Bereich der Gewerbestraße Süd vom 09.02.2012 | S. 55 |
| 5. Öffentliche Bekanntmachung: Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband | S. 57 |
| 6. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Katzem | S. 58 |

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,– Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 08.02.2012

Aufgrund der §§ 4, 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685),
und

des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes KiBiz-Änderungsgesetz vom 29.07.2011 (Ausgabe 2011, Nr. 18, GV.NRW Seite 377 bis 392),

hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 08.02.2012 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Satzung regelt die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Kinderbildungsgesetz in der Stadt Erkelenz auf der Grundlage der §§ 18 bis 21 Kinderbildungsgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz) vom 18.12.2007 (GV. NRW. S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2009 (GV. NRW. S. 623).

I. Betriebskosten

§ 1

Antragsverfahren

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtung (nachfolgend Träger) beantragt bis zum 15. Februar des Jahres beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales die Förderung der Betriebskosten für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr. Der Antrag erfolgt auf elektronischem Weg über das Internetportal www.KiBiz.web.nrw.de nach vorgegebenem Muster.
- (2) Zum Nachweis der elektronischen Antragstellung wird ein Ausdruck des Antrags im KiBiz-web erzeugt, der mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers versehen spätestens zum 20.02. des Jahres beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales eingegangen sein muss.

- (3) Der Träger hat die Entscheidung der Jugendhilfeplanung des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu beachten. Er übersendet dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales in Ergänzung zu seinem Antrag auf elektronischem Weg (per E-Mail) eine Excel-Liste mit den zum 01.08. des Jahres aufgenommenen Kindern nach vorgegebenem Muster.

§ 2

Leistungsbescheid

Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales erlässt einen Bewilligungsbescheid über die Landesförderung auf der Grundlage einer Mittelbeantragung zum 15.03. für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

§ 3

Monatsmeldungen

Die Träger melden monatlich bis zum 25. jeden Monats im Programm KiBiz-web die Belegung ihrer Einrichtung. Der Träger kann diese Aufgaben der Monatserfassung auf die Leitung der Kindertageseinrichtung übertragen.

Neu Meldebogen

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind gemäß §§ 45 ff. SGB VIII, insb. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII dazu verpflichtet, dem Landesjugendamt eine Meldung zum Stichtag 15.03.JJJJ abzugeben. Dieser Prozess wird durch die Implementierung des Meldebogens in KiBiz.web unterstützt.

§ 4

Verwendungsnachweis

- (1) Sobald dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales die Feststellung der Endabrechnung durch das Landesjugendamt Rheinland vorliegt, erklärt der Träger der Einrichtung gegenüber dem Jugendamt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis auf elektronischem Weg nach vorgegebenem Muster über das Internetportal www.KiBiz.web.nrw.de und als Formularausdruck mit rechtsverbindlicher Unterschrift dar. Die Information der Freischaltung des zu bearbeitenden Formulars erfolgt über KiBiz.web.. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Das Jugendamt ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.
- (2) Eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel setzt den Einsatz pädagogischen Personals im Umfang der in der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz in den Tabellen unter „Personal“ an erster Stelle genannten Fachkräftestunden (erster Wert) sowie der Freistellungsanteile für die Leitung der Einrichtung voraus. Mit

Beginn des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes ist, wenn zusätzliche Kindpauschalen für unter dreijährige Kinder gezahlt werden, zusätzliches Personal einzusetzen, das mindestens über eine Qualifikation im Sinne von § 2 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 verfügt. Zusätzlich heißt, dass das aus der zusätzlichen U3-KindPauschale finanzierte Personal über den ersten Wert der Anlage zu § 19 KiBiz hinaus eingesetzt werden muss. Der Personaleinsatz hat sich hierbei an der Anlage zu § 21 zu orientieren.

- (3) Im Bewilligungszeitraum nicht genutzte Mittel sind einer Rücklage zuzuführen. Die Rücklage muss gemäß § 20 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz dienen. Das Recht des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zur Rückforderung von Zuschüssen nach § 20 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz bleibt unberührt.

II. Sprachförderung

§ 5

Feststellung des Förderbedarfs

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung teilt bis zum 15.06. des Jahres dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales nach vorgegebenem Muster mit, für welche Kinder zum Beginn des zum 01.08. desselben Jahres beginnenden Kindergartenjahres Mittel zur Sprachförderung bereitgestellt werden müssen. Kinder, für die ein Sprachförderbedarf später festgestellt wird, sind unverzüglich dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu melden.
- (2) Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales erteilt dem Träger einen Bewilligungsbescheid über die Sprachfördermittel nach dem es den Leistungsbescheid des Landes erhalten hat.
- (3) Über die finanzielle Zuwendungen zur Sprachförderung muss der Träger bis zum 10.08. des Folgejahres dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales einen Verwendungsnachweis vorlegen. Der Verwendungsnachweis erfolgt nach einem vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorgegebenen Muster.
- (4) Nach Vorlage des Verwendungsnachweises erlässt das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales einen endgültigen Leistungsbescheid.

III. Abrechnung und In-Kraft-Treten

§ 6

Abschlagszahlungen, Verrechnungen

- (1) Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales leistet Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Bescheide.

- (2) Für die Förderung der Betriebskosten werden monatliche Abschlagszahlungen geleistet.
- (3) Für die Förderung von Familienzentren und die Sprachförderung werden Abschlagszahlungen im August, d.h. zu Beginn des Kindergartenjahres, sowie im Februar des Folgejahres, d.h. im laufenden Kindergartenjahr, geleistet.
- (4) Verrechnungen von Über- und Nachzahlungen erfolgen mit der Zahlung für den Monat Februar des Jahres, das auf das abgelaufene Kindergartenjahr folgt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 08.02.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 08.02.2012

Peter Jansen
Bürgermeister



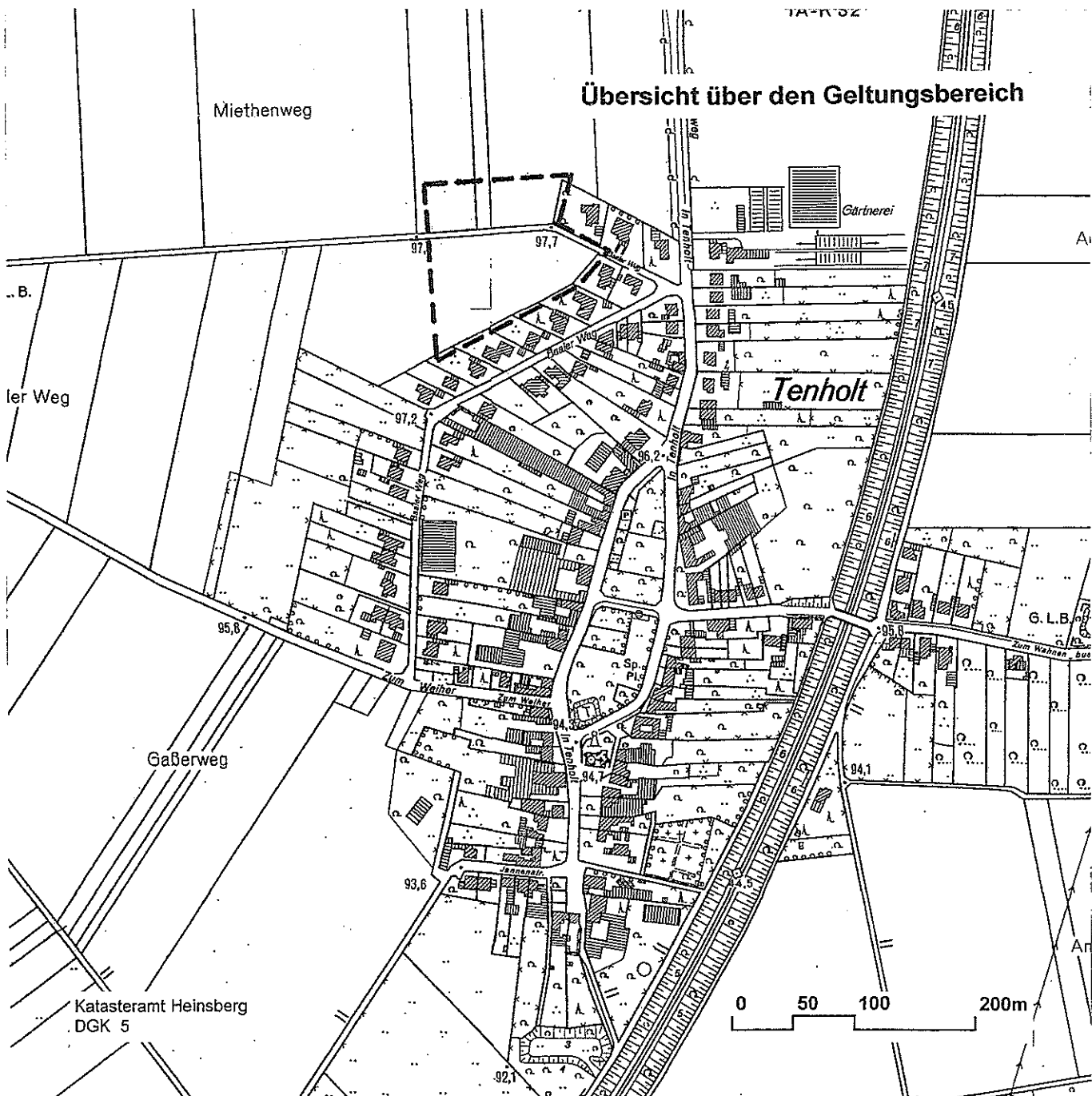
Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 0220.1 „Baaler Weg“

Ortsteil: Erkelenz-Tenholt

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 08.02.2012 für den o. a. Planbereich den Bebauungsplan Nr. 0220.1 „Baaler Weg“, Erkelenz-Tenholt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 0220.1 „Baaler Weg“, Erkelenz-Tenholt der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 0220.1 „Baaler Weg“, Erkelenz-Tenholt sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der

vorstehend genannten Aufhebung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

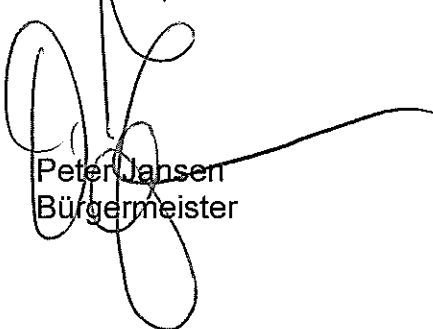
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 10.02.2012



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den Bereich der Kernstadt vom 09.02.2012

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 13.11.2007 (GV NRW, S. 561) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 08.02.2012 für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Einzelne Termine

- (1) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „4. Fahrradfrühling“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag 06.05.2012 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Kulinarischer Treff“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 30.09.2012 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Französischer Markt“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 28.10.2012 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt mit erfasst.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4 In-/Außer- Kraft – Treten

Diese Verordnung tritt am 06.05.2012 in Kraft und am 29.10.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 09.02.2012



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den Bereich der Gewerbestraße Süd vom 09.02.2012

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 13.11.2007 (GV NRW, S. 561) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 08.02.2012 für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Termin

- (1) Im Zusammenhang mit der Durchführung des 15. Gewerbefestes Süd am 21. und 22.04.2012 im Bereich der Gewerbestraße Süd dürfen die dortigen Verkaufsstellen am Sonntag, 22.04.2012 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3 In-/Außer- Kraft – Treten

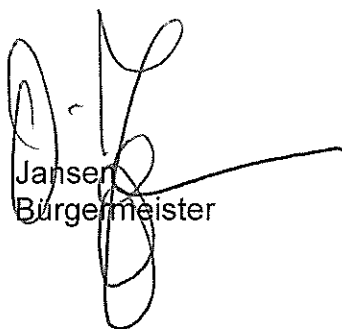
Diese Verordnung tritt am 21.04.2012 in Kraft und am 23.04.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, 09.02.2012

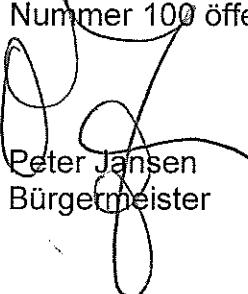

Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweisbekanntmachung zur

Änderung der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in Verbindung mit § 18 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz in den jeweils zum Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung gültigen Fassungen weise ich hiermit darauf hin, dass die durch den Rat der Stadt Erkelenz in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Dezember 2012 unter Tagesordnungspunkt A 12 einstimmig genehmigte Änderung der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 5 vom 06. Februar 2012 unter laufender Nummer 100 öffentlich bekannt gemacht worden ist.



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Katzem werden hiermit zur Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die stattfindet am

**Mittwoch, den 14.03.2012 um 20.00 Uhr
im Vereinslokal des Trommlercorps Katzem -
(ehemals Gaststätte Hecker)**

Die Pächter von bejagdbaren Grundflächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes werden gebeten, den Grundstückseigentümer von dieser Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Vertretungsberechtigte Personen sind nur mit einer gültigen Vollmacht stimmberechtigt.

Tagesordnung

- 1. Eröffnung und Begrüßung**
- 2. Bericht des Jagdvorsitzenden**
- 3. Bericht des Geschäftsführers**
- 4. Bericht der Kassenprüfer**
- 5. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer**
- 6. Feststellung des Haushaltsetats**
- 7. Beschluß über die Höhe der Jagdpachtvergütung**
- 8. Wahl der Kassenprüfer**
- 9. Antrag zu dem Jagdpachtvertrag**
 - Jagdpachtminderung**
 - Jagdpachtverlängerung**
- 10. Verschiedenes**

Erkelenz, den 6.02.2012

gez.

Andreas Kehr

Jagdgenossenschaftsvorsitzender